

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 8/1894 (1896)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Rücksicht auf das Mitgeteilte wird beschlossen:

Den tit. Inspektoren und Schulpflegern der Gemeinde- und Bezirksschulen in Erinnerung zu rufen, dass bei der Anschaffung neuer Bestuhlung nur das St. Galler Schulbanksystem zulässig ist.

Musterbänke für Gemeinde- und Arbeitsschulen, Bezirks- und Zeichnungsschulen sind nach dem verbesserten St. Galler System in der Strafanstalt Lenzburg zu jedermanns Einsichtnahme aufgestellt.

31. 26. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte betreffend die Auszahlung von Staatsbeiträgen. (Vom 28. September 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat in seiner Sitzung vom 26. September 1894 auf Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen:

1. Die Staatskasse wird beauftragt, die Staatsbeiträge an die Schullasten der Gemeinden (Besoldungsbeiträge) jeweilen sofort in bar auszuzahlen, eventuell ohne Rücksicht darauf, dass die letztern der Staatskasse noch verpflichtet sind.

2. Die Gemeindegeldkassiere haben die Beiträge an die Lehrerbesoldungen unverzüglich an die betreffenden Beamten abzuliefern.

3. Die Erziehungsdirektion hat die erforderlichen Anzeigen an die Gemeinderäte zu machen.

III. Fortbildungsschulen.

32. 1. Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule. (Vom 28. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,
in Vollziehung des Art. 63 der Verfassung,
beschliesst:

§ 1. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen.

§ 2. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Schülerverzeichnis wird vom Zivilstandsamt angefertigt, von der Ortspolizeibehörde jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulpflege eingereicht.

§ 3. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen:

1. Bezirksschüler, so lange sie die Bezirksschule besuchen;

2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfang geniessen, für die Dauer des Schulbesuches;

3. Schüler der höhern Lehranstalten.

§ 4. Die Pflicht zum Schulbesuche erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winter-Halbjahrskursen.

§ 5. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zugeteilt werden.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als 10 beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen.

Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 6. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden.

Der Jahreskurs schliesst mit einer Prüfung, für deren Vornahme der Bezirksschulrat die nötigen Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben ihm zu handen der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten und werden für ihre Bemühungen vom Staat angemessen entschädigt.

§ 7. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen der Gemeinde.

Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulortes die nächste Aufsichtsbehörde.

§ 8. Die Abwandlung der Schulversäumnisse findet nach Anleitung des Schulgesetzes statt.

Die Absenzen der Schüler, welche gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne des § 3 Ziffer 2 dieses Gesetzes besuchen, werden in gleicher Weise erledigt.

§ 9. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz.
2. Praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich.
3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

§ 10. Die notwendigen Lehrkräfte werden alljährlich von der Schulpflege aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet.

Die Gemeinden haben einem Lehrer für den gesamten Unterricht eines Halbjahreskurses eine Mindestbesoldung von Fr. 100 auszurichten.

Der Staat leistet an die Besoldungen nach Massgabe des Art. 65 der Verfassung Beiträge von 20—50 %.

§ 11. Dieses Gesetz soll nach seiner Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vollzogen werden.

33. 2. Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz. (Vom 11. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894,

beschliesst:

§ 1. Die Zivilstandsämter und die Ortspolizeibehörden der Schulgemeinden haben der Schulpflege längstens bis zum 1. Oktober das Verzeichnis der Schulpflichtigen gemäss § 2 des Gesetzes mitzuteilen.

§ 2. Wenn ein nach § 2 des Gesetzes Schulpflichtiger gemäss § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund vorzuweisen.

§ 3. Wenn es sich aus dem Verzeichnis der Schulpflichtigen ergibt, dass deren Zahl weniger als zehn beträgt, so hat die Schulpflege die nötigen Schritte zu tun zum Anschluss an die Bürgerschule einer Nachbargemeinde. Sind ihre diesfälligen Bemühungen erfolglos, so hat sie darüber der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 4. Steigt die Schülerzahl über 30, so ist durch die Schulpflege eine zweite parallele Bürgerschule einzurichten und hievon der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen.

§ 5. Die Schulpflege wird gemäss § 6 des Gesetzes die nötigen Schlussnahmen fassen und deren Vollzug überwachen.

Insbesondere wird sie strenge darauf achten, dass die Schulzeit nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt wird.

§ 6. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass die Schulabsenzen genau nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Disziplinar-Ordnung, sowie nach § 8 des Bürgerschulgesetzes abgewandelt werden.

§ 7. Die Schulpflegen haben die Wahl der Lehrer jeweilen bis zum 10. Oktober für den folgenden Winterkurs vorzunehmen und der Erziehungsdirektion sogleich davon Anzeige zu machen.

§ 8. Die Schulpflegen haben dahin zu wirken, dass die Schulgemeinden anlässlich der Budgetberatung Beschluss darüber fassen, ob der Lehrer über die gesetzliche Mindestbesoldung eine höhere Entschädigung erhalten soll.

Von den gefassten Gemeindebeschlüssen haben die Schulpflegen sogleich Mitteilung an die Erziehungsdirektion zu machen.

§ 9. Die Staatsbeiträge an die Bürgerschulen werden nach dem gleichen Prozentsatz berechnet, wie die Beiträge an die betreffenden Gemeindeschulen und zwar bis zu einer Besoldung von Fr. 125 für den einzelnen Lehrer, sofern die Schulgemeinde solche bis auf diesen Betrag erhöht hat.

§ 10. Wenn eine oder mehrere kleinere Gemeinden nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes sich an eine andere Schulgemeinde angeschlossen haben, so wird der Staatsbeitrag an die in dieser Weise vereinigte Bürgerschulgemeinde verabfolgt. Den übrigbleibenden Teil der Lehrerbeseoldung und die sonstigen Schulausgaben haben die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerkraft zu tragen.

§ 11. Die Schulpflegen haben am Schlusse jedes Bürgerschulkurses dem Inspektorat zu hande des Bezirksschulrates ihren Bericht einzusenden und zwar längstens bis zum 15. April.

§ 12. Die Bezirksschulräte haben gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes die Inspektoren für Abnahme der Schlussprüfungen an den einzelnen Bürgerschulen zu ernennen und deren Namen der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 13. Die Bürgerschulinspektoren haben über das Prüfungsergebnis und die Abwandlung der Absenzen jeder einzelnen Schule dem Bezirksschulrat bis zum 25. April Bericht zu erstatten.

§ 14. Der Bezirksschulrat stellt die Berichte der Schulpflegen und der Inspektoren zusammen und übermittelt dieselben mit seinem eigenen Bericht der Erziehungsdirektion bis zum 10. Mai.

§ 15. Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben die Regierungsverordnung betreffend die bürgerlichen Fortbildungsschulen vom 15. Januar 1886, der Regierungsbeschluss betreffend Ergänzung derselben vom 2. Oktober 1891, und alle sonstigen mit derselben im Widerspruche stehenden Vorschriften.

34. 3. Disziplinarordnung für die Bürgerschule. (Vom 6. August 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschliesst:

§ 1. Die Schulpflichtigen, über welche der Lehrer im Sinne von § 77 des Reglements für Gemeindeschulen die vorgeschriebene Schulchronik zu führen hat, haben den Unterricht zu der von der Schulpflege bestimmten Zeit fleissig und aufmerksam zu besuchen.

Die Verzeichnung der Absenzen findet nach Vorschrift von § 72 des Schulgesetzes statt.

Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird nach Anleitung von § 74 des Schulgesetzes, Absatz 3 und folgende, gebüsst.

Jede unentschuldigte Versäumnis von je zwei Stunden belegt die Schulpflege mit einer Busse von 20 bis 50 Rappen, wobei es ihr frei steht, schon beim ersten Falle das Maximum von 50 Rappen in Anwendung zu bringen.

Wo an einer Schule ausnahmsweise sämtliche vier Unterrichtsstunden an demselben Tage erteilt werden, sind je zwei versäumte Unterrichtsstunden als eine Tagesversäumnis zu betrachten.

§ 2. Als Entschuldigungsgründe, welche von den Eltern oder Arbeitgebern schriftlich zu bezeugen sind, werden nur Krankheitsfälle oder notwendige Ortsabwesenheit angenommen.

§ 3. Ein Schüler, der sich grober Disziplinarfehler schuldig macht, z. B. sich gegen den Anstand, gegen den schuldigen Gehorsam u. s. w. derart verfehlt, dass er dadurch seinen Mitschülern ein böses Beispiel gibt, wird dem Gemeinderat verzeigt und kann von demselben mit Geld (bis Fr. 10) oder Gefängnis (bis 60 Stunden) bestraft werden. (Gemeindeorganisationsgesetz §§ 82 und 83.)

§ 4. Wer mutwillig Schulmobiliar oder Lehrmittel beschädigt, wird vom Gemeinderate zum Schadenersatz verhalten und ausserdem disziplinarisch gebüsst.

§ 5. Die Bürgerschüler haben sich auf dem Schulwege anständig aufzuführen und allen Lärm zu vermeiden. Dawiderhandelnde werden vom Gemeinderate nach Mitgabe des Gemeindeorganisationsgesetzes (§§ 82 und 83) zur Verantwortung gezogen und bestraft.

§ 6. Im Schulzimmer ist das Rauchen untersagt.

§ 7. Die Schulpflegen werden den Unterricht fleissig besuchen.

§ 8. Schüler, welche die vorgeschriebene Schlussprüfung versäumen, werden nach Anleitung von § 1 dieser Disziplinarordnung gebüsst, und vom Bezirksschulrate zu einer besondern Prüfung verhalten.

§ 9. Diese Disziplinarordnung tritt mit dem 1. November 1895 in Kraft; durch sie wird diejenige vom 8. März 1889 aufgehoben.

35. 4. Lehrplan für die Bürgerschule. (Vom 6. August 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates nachfolgenden provisorischen Lehrplan für die Bürgerschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht der Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in je wöchentlich vier von der Schulpflege unter Mitwirkung der gewählten Lehrer zu bestimmenden, aber nicht über 7 Uhr abends hinausgehenden Stunden erteilt (Gesetz § 6). Von Weihnachten bis Neujahr wird der Unterricht unterbrochen.

§ 2. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz;
2. praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich;
3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

Naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soll, so viel als möglich, durch den Leseunterricht vermittelt und gefördert werden.

§ 3. Die Schüler der Bürgerschule werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet. Diese Klassen (eine untere und eine obere) werden unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulpflege nach der Befähigung der Schüler gebildet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen.

§ 4. Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten. Lehrmethode und Lehrsprache sind der Altersstufe der Schüler sorgfältig anzupassen.

§ 5. Der Unterricht ist so zu erteilen, dass er das Interesse der Schüler wachruft und unterhält.

Die allgemeinen Lehrmittel der Gemeindeschulen stehen der Bürgerschule zur Verfügung.

§ 6. Hauptsache des Unterrichts ist sicheres Wissen. Es ist daher weniger auf Mannigfaltigkeit des Stoffes, als auf Sicherheit und Gründlichkeit zu halten.

§ 7. Die Schüler sollen angehalten werden, selbständig, laut, deutlich und in ganzen Sätzen zu antworten. Beim schriftlichen Rechnen ist auf eine richtige Anordnung der Zahlen zu halten. Hier so wenig als für die Aufsätze sind besondere, sogenannte Reinhefte zu führen, dagegen ist überall auf eine saubere Schrift Gewicht zu legen.

II. Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 8. *Lesen und Aufsatz.* (Wöchentlich für jede Klasse $1\frac{1}{2}$ Stunden, total 30 Stunden.) *a.* Das Lesen wird in der untern Klasse als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen. Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts- und Gewerbskunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder. — *b.* Der Aufsatz schliesse ans Leben an und werde, so viel als die Zeit es gestattet, in der Schule ausgearbeitet. Alle Aufsätze sind zu korrigiren und wesentliche Verstösse zu besprechen.

Untere Klasse: kleine Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen u. s. w.

Obere Klasse: Geschäftsbriefe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 9. *Praktisches Rechnen.* (Wöchentlich für jede Klasse 1 Stunde, total 20 Stunden.) Untere Klasse: Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung und Fortsetzung der Rechnungsoperationen in ganzen und Dezimalzahlen (Abkürzungen). Einfacher Dreisatz, Zinsrechnungen; leichte Flächenberechnungen.

Obere Klasse: Fortsetzung des Dezimalrechnens, Anwendung desselben bei Zins-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperberechnungen.

§ 10. *Vaterlands- und Verfassungskunde.* (Wöchentlich für jede Klasse $1\frac{1}{2}$ Stunden, total 30 Stunden.) Diesem Unterrichte haben Karten (stumme Schweizerkarte) und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

Untere Klasse:

- a.* die physikalische Beschaffenheit der Schweiz: Lage, Grenze, Grösse, Haupt- und Nebenflüsse, Seen, Berge, Thäler, Bergketten, Berggruppen und die wichtigsten Bergstrassen;
- b.* Bildung der Eidgenossenschaft, der acht alten Orte und der dreizehn Orte nebst den Freiheitskämpfen;
- c.* Organisation des Staatswesens: die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, im Bezirke, Kantone und Bunde.

Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militärwesen, Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bauwesen (Strassen, Gewässer und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon).

Obere Klasse:

- a.* die Kantone, ihre Hauptorte, Bezirke, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiösen Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete;
- b.* die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration; Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Heimatkantons; Grundzüge der Verfassung;
- c.* die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung). Armenwesen, Vormundtschaftswesen, Zivilstandswesen, Kultuswesen, Hypothekarwesen, Finanzwesen, Landwirtschaft, Gewerbswesen, Wirtschaftswesen, Feuerpolizeiwesen, Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Vorstehender provisorischer Lehrplan tritt mit Beginn des Winterhalbjahres 1895/96 in Kraft und Vollzug.

36. 5. Reglement für die Fortbildungsschulen für Jünglinge. (Vom 14. November 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 107 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag der Direktion der Erziehung,

beschliesst:

§ 1. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen (§ 83 des Gesetzes).

Es wird keinem Reglement die Genehmigung verweigert, welches den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Dieselben sind als Minimalforderungen zu betrachten und können von den Gemeinden beliebig erweitert werden, die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Mit der Genehmigung des Reglementes wird die Beteiligung des Staates an den Kosten der Fortbildungsschule anerkannt.

§ 2. Die Fortbildungsschule ist für Jünglinge einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das militärpflichtige Alter jedoch noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt in die Fortbildungsschule erfolgt.

§ 3. Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre zu mindestens sechzig Stunden.

§ 4. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen (§ 77 des Gesetzes).

Den Schülern aus bedürftigen Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen (§ 17 des Gesetzes).

§ 5. Als Lehrer an der Fortbildungsschule können die Ortslehrer und andere gebildete Männer angestellt werden. Die Wahl derselben erfolgt durch die Schulkommission.

§ 6. Die Unterrichtsstunden können nachmittags oder abends abgehalten werden. Wo es tunlich ist, sollte der Nachmittag vorgezogen werden.

§ 7. Die Fortbildungsschule dient zur Repetition und Entwicklung des Lehrstoffes der Primarschule. Sie umfasst folgende Fächer:

1. Muttersprache und Buchhaltung.
2. Rechnen und praktische Raumlehre.
3. Vaterländische Geschichte, Geographie nebst Vaterlandskunde und allgemeine Geographie.
4. Beruflichen vorbereitenden Fachunterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen.

§ 8. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrolliert.

Für die Ahndung der Schulversäumnisse gelten die Bestimmungen von § 81, sowie von §§ 66 und 67, erstes Alinea, und § 68 des Gesetzes.

Als Entschuldigungsgründe gelten die in § 69 des Gesetzes genannten.

§ 9. Diejenigen Jünglinge, welche in Anwendung des § 80, zweiter Absatz, des Gesetzes, sich einer Prüfung zu unterziehen wünschen, um von der Fortbildungsschule dispensirt zu werden, haben sich vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsschule beim Schulinspektor des Kreises anzumelden.

§ 10. Die Gemeinden haben am Ende des jährlichen Kurses die Rechnung der Kosten der Fortbildungsschule nebst Belegen und Schulrodel dem Schulinspektor zuzustellen, welcher sie der Erziehungsdirektion behufs Anweisung des Staatsbeitrages überweist.

Rechnungen, welche nach Abschluss des Rechnungsjahres eingegeben werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 11. Die §§ 38, 39, 43 bis 48, 51 bis 54 und 97 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 finden für die Fortbildungsschule analoge Anwendung.

Den Schülern sind mindestens einmal in einem Halbjahreskurs und mindestens zweimal in einem Jahreskurs Zeugnisse über Fortschritte, Schulbesuch und Betragen auszustellen.

37. 6. Handwerkerschule der Stadt Bern. Entwurf zu einem Unterrichtsplan. (1894.)

I. Buchhaltung, Geschäftsaufsatz und Rechnen.

Klassen IIIa und IIIb. — *Buchhaltung*: Die leichtern Formulare aus der Rechnungsführung.

Geschäftsaufsatz: Annoncen, Zeugnisse, Quittungen, Schuldscheine, Bürgschaftsverpflichtungen und Faustpfandverschreibungen. Briefe über einfache Vorfälle aus dem täglichen und beruflichen Leben.

Rechnen: Einübung leichterer Aufgaben aus dem täglichen Leben mit Anwendung des metrischen Mass- und Gewichtssystems und der Dezimalbrüche.

Klassen IIa und IIb. — *Buchhaltung*: Die schwierigern Formulare der Rechnungsführung. Ein Beispiel der einfachen Buchhaltung mit leichten Buchungsfällen.

Geschäftsaufsatz: Abtretungen, Anweisungen, Vollmachten, Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Betreibung und Konkurs. Briefe über einzelne Fälle aus dem beruflichen Leben; Briefe über die im Buchhaltungsunterricht verbuchten Geschäftsvorfälle.

Rechnen: Behandlung der leichtern gewerblichen Rechnungsarten.

Klasse I. — *Buchhaltung*: Ein Beispiel der erweiterten einfachen Buchhaltung mit schwierigern Buchungsposten. Behandlung eines Systemes der doppelten Buchhaltung.

Geschäftsaufsatz: Der Wechsel-, Miet-, Pacht-, Kauf-, Dienst-, Werk- und Lehrvertrag. Vermischte Aufgaben zur Repetition. Geschäftsbriefe über einzelne Geschäftsvorfälle, sowie im Zusammenhange mit dem behandelten Buchungsstoffe.

Rechnen: Die schwierigern bürgerlichen und gewerblichen Rechnungsarten.

II. Französisch.

Die Pensen der verschiedenen Klassen richten sich nach den Vorkenntnissen der Zöglinge. In den letzten Jahren wurde im Sommer in zwei bis drei, im Winter in vier Klassen von je zirka 25 Schülern unterrichtet und konnte jeweilen ungefähr bewältigt werden:

Klasse IV: Artikel, besitzanzeigendes Fürwort, Substantiv und Adjektiv in ihrer Deklination, Présent von avoir und être.

Klasse III: Avoir, être, planter und die Verben auf cer, ger, yer, eler und ener bis und mit dem Conditionnel.

Klasse II: Wiederholung der I. Konjugation, Verben auf ir und re bis und mit Subjonctif, Deklination des persönlichen Fürwortes.

Klasse I: Participe passé, rückbezügliche und unregelmässige Verben. Briefe, Geschäftsaufsätze, Vaterlandskunde.

In allen Klassen wird dem Unterricht das Lehrbuch von Banderet und Reinhard — Cours pratique — zu Grunde gelegt: in Klasse I kommen dazu: Résumé de grammaire de Banderet für die Grammatik und ausgewählte Bändchen aus „la bibliothèque des écoles et familles“ für die Lektüre.

III. Deutsche Sprache.

Vorbemerkungen: 1. Der Unterrichtsplan sieht einen 3—4jährigen Unterrichtskurs vor. — 2. Als Unterrichtslehrmittel wird die französisch-deutsche Grammatik von Reitzel, I. und II. Band, vorausgesetzt.

Erster Jahreskurs. — Erstes Semester. Lese- und Schreibübungen, die Gegenwart der gebräuchlichsten Hilfszeitwörter und regelmässigen Zeitwörter, Deklination des Substantivs in der Einzahl, die leichtern Präpositionsübungen. Nr. 1—78, I. Band.

Zweites Semester. Vollständige Deklination des Substantivs und des Adjektivs, Steigerung des letztern, Übungen mit Präpositionen, Konjugation der Hilfsverben. Nr. 79—152, I. Band.

Zweiter Jahreskurs. — Erstes Semester. Konjugation der schwachen Verben, der starken Verben, der passiven, der rückbezüglichen, der unpersönlichen, der trennbaren und untrennbaren Verben und gemischte Konjugation. Nr. 153 bis 208, I. Band.

Zweites Semester. Direkte und indirekte Rede, Deklination der Fürwörter, des Zahlwortes, des Adverb, Hauptsatz und die verschiedenen Nebensätze. Leichtere Erzählungen, Konversationsübungen und Briefchen. Nr. 209—250, I. Band.

Dritter und vierter Jahreskurs. Wiederholung der Grammatik, im Anschluss die Version und Thèmes Nr. 1—40, II. Band. Konversationsübungen, schriftliche Beantwortung von Fragen über Gegenstände aus verschiedenen Unterrichtsgebieten. Nr. 1—42, II. Band. Behandlung von Lesestücken und zusammenhängende Lektüre. W. Tell etc. Nr. 1—46, II. Band. Freie Aufsätze, Briefe etc. Leichtere Beispiele aus der deutschen Handelskorrespondenz, deutsche Geschäftsaufsätze etc., etc., soweit Zeit und Fähigkeit der Schüler es erlauben.

IV. Freihandzeichnen.

Der Vorkurs im Freihandzeichnen hat zum Zweck: Ausbildung von Auge und Hand in dem Masse, dass der Schüler mit Erfolg die Spezialkurse (berufliches Zeichnen) besuchen kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden besonders der Spirale und dem Blattschnitt grössere Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Programm setzt sich wie folgt zusammen: 1. Spiralen und deren Anwendung. — 2. Palmetten. — 3. Gefässformen (in geometrischem Aufriss. — 4. Blatt- und Blütenformen (Kastanien-, Eichen-, Epheu-, Ahorn-, Reben-, Akantusblatt etc.). — 5. Flachornamente (Bordüren, Rosetten, Füllungen).

Die Vorgerückteren zeichnen nach Vorlagen, wobei nicht auf das pedantische Kopiren, sondern auf die freie Auffassung des Ornamentes das Hauptgewicht gelegt wird.

V. Technisches Zeichnen.

A. Geometrische Konstruktionen in der Ebene. — 1. Die verschiedenen Linienarten. — 2. Konstruktionen von Senkrechten, Halbiren und Übertragen von Winkeln; die parallelen Linien; Einteilung der Linie. — 3. Konstruktion regulärer Vielecke; ein- und umgeschriebener Kreis des Dreiecks; der Kreis und seine Linien. — 4. Oval, Eiform, Spirale, Ellipse.

B. Projektionszeichnen. — 1. Projektionszeichnen einfacher Körper in verschiedenen Stellungen, Abwicklungen, Schnitte. — 2. Zeichnen nach Modellen mit Anwendung der Parallelperspektive.

NB. Die Zeichnungen sind nach bestimmten Massen in verjüngtem Masstabe und mit Massangaben auszuführen und der Masstab jeweilen aufzutragen.

C. Berechnung der gezeichneten Flächen und Körper.

VI. Maschinenzeichnen.

Erster Kurs. Konstruktion von Schrauben und Nieten. Skizziren einfacher Maschinenteile von freier Hand, nach vorhandenen Modellen mit Angabe der Masszahlen. Aufzeichnen dieser Maschinenteile nach den Skizzen in geraden Projektionen und Schnitten.

Zweiter Kurs. Skizziren einfacher Maschinenteile von freier Hand, nach vorhandenen Modellen mit Massangabe. Konstruktion der Verzahnungen. Aufzeichnen der skizzirten Maschinenteile in geraden Projektionen und Schnitten. Aufnahme ausgeführter Maschinenteile und Maschinen und Aufzeichnen derselben in geraden Projektionen und Schnitten. Konstruktion einfacher Maschinenteile nach gegebenen Verhältniszahlen.

VII. Mechanische Physik.

1. Vorbegriffe der Algebra bis und mit Potenzirung und Ausziehen der Quadratwurzel. — 2. Flächen- und Körperberechnungen. — 3. Berechnung des Körpergewichtes. — 4. Anleitung zum Gebrauche der Tabellen, wie solche in Fachkalendern vorkommen. — 5. Lehre von den Kräften (Bestimmung der Resultirenden und Zerlegung in Komponenten). — 6. Lehre vom Hebel. — 7. Lehre vom Schwerpunkt. — 8. Festigkeitslehre (Zug, Biegung, Schnitt). — 9. Einfache Bewegungen und mechanische Arbeit.

VIII. Fachkurs für Möbelschreiner.

Übungen im Grund- und Aufrisszeichnen einzelner Möbelteile, wie Lisenen, Konsolen, Säulen, Pilaster, Gesimse u. s. w. Ferner Skizziren ganzer Möbel in $\frac{1}{10}$ natürlicher Grösse, mit darauf folgender Detaillirung in natürlicher Grösse, wo möglich nach Aufnahmen und Objekten.

Benutzung der Vorlagen nur mit Kombinationen und Verbesserungen. Ausföhrung der Skizzen in Bleistift, Tusch und leichter Farbenmanier.

IX. Kurs für Lithographen.

Zeichnen der verschiedenen Schriftarten, Schraffir- und Schattirübungen mit Feder und Pinsel.

Zeichnen nach flachen und plastischen Motiven, speziell solcher Art, die in der Lithographie Verwendung finden. Figürliches Zeichnen, wenn möglich nach Handzeichnungen älterer Meister und Skizzirübungen nach der Natur mit besonderer Berücksichtigung der Kostümstudien und Übungen im Entwerfen.

X. Kurs für Tapezierer und Dekorateurs.

Zeichnen nach einfachen Faltenwürfen, Draperien, Portièren und sonstigen Einzelheiten, in den verschiedensten Ausführungsweisen behandelt. Skizzirübungen nach der Natur und Übungen im Entwerfen.

NB. — Für Lithographen ist das figürliche Zeichnen, speziell der Kostümfigur höchst notwendig, trifft man doch häufig auf Diplomen, Festkarten und dergleichen mehr allegorische Darstellungen etc. Einer skizzenhaften Behandlung ist der kurz bemessenen Unterrichtszeit wegen der Vorzug zu geben.

Für Tapezierer und Dekorateurs muss unbedingt das Zeichnen und Malen nach wirklichen Stoffen gepflegt werden. Ebenso müssen allerhand dekorative Ausschmückungsgegenstände mitberücksichtigt werden.

XI. Lehrplan für die Fachklasse der Maler.

(Schriftenmalen, Dekorationsmalen, Holz- und Marmorimitation.)

Schriftenmalen. — Erstes Semester: Kopiren guter, einfacher Schrift-Alphabete in einem praktischen Masstabe; malen dieser Alphabete mit Leimfarbe auf Papier.

Ziel: Der Schüler soll sowohl das Auge zum Verständnis für eine schöne, leichtleserliche Schrift, als die Hand zur Führung des Stifts und des Pinsels zur richtigen Darstellung solcher Schrift heranbilden.

Zweites Semester: Entwerfen und Malen von Wörtern und ganzen Sätzen (beziehungsweise Affichen).

Ziel: Der Schüler soll die Buchstaben, die er einzeln zeichnen und malen gelernt, zu Wörtern und Sätzen zusammenstellen lernen und Verständnis erhalten für eine gute Schriftenmalerei. Sowohl in Bezug auf Leserlichkeit, Grössenverhältnisse und Distanzen, als auch auf dekorative Wirkung.

Dekorationsmalen. — Erstes Semester: Kopiren von einfachen Flachornamenten in grösserem Masstabe und Malen derselben mit Leimfarbe. Konturen und Liniren.

Ziel: Der Schüler soll in diesem ersten Semester das im Vorkurs Gelernte praktisch anwenden; er soll am Schluss desselben im stande sein, jedes Flachornament sauber und mit Verständnis zu zeichnen, die Pause anzufertigen, die Leimfarbe zu bereiten, die Zeichnung aufzupausen und zu malen, womöglich auch zu konturen und mit Pinsel und Lineal zu liniren.

Zweites Semester: Kopiren von im Zeichnen und Malen schwierigerern, einfach schattirten Ornamenten; Malen nach dem Gipsmodell grau in grau mit Leimfarbe. Abliniren von Leisten.

Ziel: Der Schüler soll ein klares Verständnis der Schattengebung nach der Natur und der Darstellung der Schatten in der praktischen Dekorations-Malerei erhalten.

Drittes Semester: Malen nach dem Gipsmodell und nach leichten Naturgegenständen (Bänder, Blattformen) in bunten Farben. Übersetzen von farblosen Vorlagen in bunte Ausführung.

Ziel: Der Schüler soll selbständiger werden und im stande sein, jedes Ornament nach Gips in einer beliebigen Farbe zu schattiren, auch unschattirte Vorlagen mit Schatten in gut zusammengestellten Farben auszuführen.

Holz- und Marmorimitation. — Erstes Semester: Die einfachsten Holzarten: Nussbaum, Eiche, Ahorn sollen von jedem Schüler so erlernt werden, dass er dieselben praktisch und geläufig darzustellen versteht.

Zweites Semester: Einige schwierigere Holzsorten, s. B. Mahagoni und Palissander werden zuerst noch geübt; hauptsächlich aber Marmor-Übungen betrieben, wenn möglich auch ein paar leichtere Arten erlernt.

Drittes Semester: Marmormalerei.

XII. Schmied- und Wagnerkurs.

Schmiede. — Erstes Jahr. Zeichnen nach Modell und Vorlagen von: 1 Rad, Schmier- und Patentachse, Gestellbestandteile, Beschläge verschiedener Art, ganzes Vordergestell, einfachen Karren und Lastwagen etc. mit theoretischen und praktischen Erklärungen.

Zweites und drittes Jahr. Rankkonstruktion, Abwicklung der Kotflügel, verschiedene Gestelle, Aufstellung von Wagen, vom Leichtern zum Schwerern übergehend.

Bei sehr Fortgeschrittenen Zeichnen von Wagen und Kastenplan in natürlicher Grösse und in kleinem Masstabe.

Wagner. — Erstes Jahr. Zeichnen nach Modell und Vorlagen von: 1 Rad, Schmier- und Patentachse, Gestellbestandteile, ganzes Vordergestell, Kastenbestandteile, einfache Karren und Lastwagen etc. mit theoretischen und praktischen Erklärungen.

Zweites und drittes Jahr. Schnörkel und Tasseaux, Kastenplan, vom Leichten zum Schwerern übergehend.

Bei sehr Fortgeschrittenen Zeichnen von Wagen und Kastenplan in natürlicher Grösse und in kleinem Masstabe.

XIII. Abteilung Bauzeichnen.

1. *Für Bautechniker.* — Aufzeichnen der verschiedenen Säulenordnungen nach Vignole, mit mündlicher Erklärung ihrer Verhältnisse, bezogen auf den Säulendurchmesser, hernach Fachzeichnen mit Skizziren und Massaufnahme von ausgeführten Arbeiten der verschiedenen vorkommenden Bauberufe inklusive Details in natürlicher Grösse.

Für Vorgerücktere im 3. Jahre, Projektiren nach gegebener Skizze und Ausarbeiten der Ausführungspläne für kleinere Bauten.

2. *Für Bauschreiner.* — Erklären und Aufzeichnen der in ihrem Berufe vorkommenden Holzverbindungen, Skizziren und Massaufnahme von ausgeführten Arbeiten, wie Türen, Fenster und Wandtäfelungen inklusive Details in natürlicher Grösse.

Mit Vorgerückteren Entwerfen und detaillirtes Ausarbeiten von Bauplänen für Fenster, Türen, Wandverkleidungen etc.

3. *Für Zimmerleute.* — a. Spezialkurs einmal wöchentlich. Konstruktionslehre vom Holzbau mit isometrischer Darstellung der nötigen Zeichnungen und beigefügter schriftlicher Erklärung. Diese letztere sowie die Zeichnungen werden vom Lehrer hektographirt jedem Schüler behufs Ausarbeitung zu Hause eingehändigt. Die verschiedenartige Vorbildung der einzelnen Kursteilnehmer und die kurze Unterrichtszeit (nur 20 Abende) haben den Lehrer zu obigem Verfahren veranlasst und hofft er in dieser Zeit die Holzverbindungen und ihre Anwendung bei Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, sowie den Treppenbau durchnehmen zu können.

b. Zeichnungskurs. Angewandtes Zeichnen nach Masstab von Holzkonstruktionen, wie Dachstühle, Werksätze, Riegwände, Balkenlagen und Treppen. Aufstellen der zugehörigen Holzlisten.

4. *Für Drechsler.* — Zeichnen in natürlicher Grösse von gedrehten Bügen, Geländerspinnen, Tisch- und Stuhlbeinen, Knöpfen, Rosetten etc. nach Vorlagen und Modellen.

NB. — Es ist selbstverständlich, dass obiger Lehrplan nur mit fleissigen Schülern von Sekundarschulbildung und die mindestens die Kurse während 2 Jahren besuchen, bis zu Ende abgewickelt werden kann.

5. *Bauschlosser.* — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen der verschiedenen Eisenverbindungen von Stabeisen und Façoneisen, Konstruktionsteile der Schlösser und einfache Schlösser, einfache Eisenkonstruktion, wie: Gitter, Geländer, Beschläge, Schrauben, Klammern, Treppen und Glasdächer, alles nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Masstab. Bei den Konstruktionen werden noch die Eisengewichte berechnet.

Drittes Lehrjahr. Skizziren von Schlössern nach Modell, sowie von ausgeführten Konstruktionen und nachheriges Aufzeichnen. Aufzeichnen von grösseren Eisenkonstruktionen, wie Gewächshäuser, grosse Glasdächer, sowie von verzierten Füllungen, Gitter, Geländer, Beschläge, Aushängschilder etc. nach Vorlagen und Skizzen samt Gewichtsberechnungen.

6. *Spengler.* — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen der verschiedenen Abwicklungen von Bausachen und Küchengeräten nach Vorlagen und bei Bausachen mit Quadratinhaltsberechnungen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von grösseren Haus- und Küchengeräten samt Abwicklungen, sowie von Bausachen, wie Lucarnen, Dachspitzen, Blechdächer, Känelkonstruktionen etc. nach Vorlagen und Skizzen und vorgeschriebenem Masstab samt Berechnung der Quadratinhalte.

7. *Steinhauer.* — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von einfachen Gesimsen und Details der Säulenordnungen, sowie von Fenster- und Türeinfassungen, einfachen Sockel- und Gurtplänen sowie Treppen. Alles nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Masstab und wo möglich mit Inhaltsberechnungen und Aufstellen der Steinzettel.

Drittes Lehrjahr. Steinschnittlehre von Bogen, Nischen, Auskragungen, freitragenden Treppen und Gewölben. Isometrische Darstellung einzelner Teile dieser Konstruktionen, Austragung von Schablonen und Anfertigung von Gipsmodellen nach denselben.

8. *Maurer und Cemente.* — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen von Backsteinverbänden in verschiedenen Mauerstärken mit Ecken etc. samt Fenster und Türeinfassungen in Backsteinen, Bögen und Gewölbe in Backsteinen, einfache Gesimse, Kamine und Kaminhüte. Nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Masstab.

Drittes Lehrjahr. Detailpläne von Maurerarbeiten, wie Gebäudeecken, Treppenanlagen, Abtrittanlagen etc., sowie Aufzeichnen von Grundrissen und Schnitten von Gebäuden eventuell Façaden, samt Berechnungen von Quadrat und Kubikinhalt.

9. *Gipser.* — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von einfachen Gesimsen und Details der Säulenordnungen, Gipsgesimse und einfache Plafondeinteilungen nach Vorlagen und Skizzen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von Gipsplafond, dekorirten Wänden, Gewölbe und Treppenhäuser samt den Details für Gesimse etc. nach Vorlagen eventuell nach vorherigen angefertigten Skizzen von ausgeführten Arbeiten. Alles nach vorgeschriebenem Masstabe und verbunden mit Inhaltsberechnungen.

10. *Hafner.* — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von Gesimsen, Kacheln, Ofendetails und leichtern Ofenkonstruktionen nach Vorlagen und Skizzen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von Kachelöfen verschiedener Konstruktionen samt den zugehörigen Details, sowie von sonstigen Ofenkonstruktionen nach Vorlagen, sowie nach aufgenommenen Skizzen von ausgeführten Arbeiten. Bei den Öfen werden die Heizflächen berechnet.

XIV. Modelliren in Holz.

Bevor das Modelliren beginnt, muss die Zeichnung im Blei soweit fertig sein, dass darnach gearbeitet werden kann.

Zum Modelliren gelangen nur Dachwerke mit kunstreichen Gebinden oder abgewalnten Dächern, wie auch gewundene Treppen.

Das Anpassen ist untersagt.

Erst wenn das Modell fertig abgebunden ist, darf mit dem Aufrichten begonnen werden.

XV. Fachkurse für Gärtner.

I. Kurs. Der Kurs bezweckt die Ausbildung der Schüler in der Gartenkunst. Die Gartenkunst umfasst: 1. Den Gartenbau, das ist das rein Gärtnerische und 2. die Kunst, konstruktive und natürliche Formen ästhetisch und logisch richtig durch die Pflanzenwelt auszuschmücken.

Die Ausbildung der Schüler im Gartenbau ist Sache der Lehrmeister.

Der Kurs setzt folgende Kenntnisse der Schüler voraus:

- a. Geschicklichkeit im Zeichnen;
- b. Kenntnis der elementaren Geometrie und Arithmetik;
- c. gute Fachkenntnisse.

Hier anschliessend folgt für das 1. Jahr des Fachkurses: 1. Die Planzeichnungslehre, bestehend in der Darstellung der materiellen Beschaffenheit der Gartenanlage und der Art ihrer Benutzung, sowie in der Darstellung der auf dem Terrain vorkommenden Unebenheiten. — 2. Die Lehre der Formen-Elemente und deren Zusammensetzungen in der Gartenkunst.

II. Kurs. Derselbe soll die Anwendung der Planzeichnungslehre oder das Entwerfen der Anlagen unter Berücksichtigung der hiebei leitenden Grundlehren der Gartenarchitektur, vom Standpunkt der Ästhetik und der praktischen Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse aus, behandeln.

Hiezu sind erforderlich:

1. Die elementaren Begriffe über den Entwicklungsgang der Gartenarchitektur.

2. Die Lehre über die zur Verwendung gelangenden und je nach den Verhältnissen zu verwendenden Gartenstile (symmetrisch, landschaftlich oder gemischt).

3. Die notwendigen Begriffe über allgemeine zu berücksichtigende Punkte beim Planentwurf mit Bezug auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, als: Umgebung, Lage der Liegenschaft, Benutzung der verschiedenen Niveauverhältnisse behufs deren zweckmässiger Ausnutzung, spezieller Zweck der Anlage und dessen Einfluss auf die innere Gestaltung etc.

4. Die engere Entwurfslehre: *a.* Die leitenden Grundideen der Wegführung unter Hinweis auf ihren Zweck und die damit übereinstimmende Behandlung. — *b.* Allgemeine Überblicke über Bedeutung und passende Art der Anpflanzung unter Hinweis auf Formen- und Farbenkontraste und der damit zu erzielenden Wirkungen. — *c.* Die Begriffe über Blumenschmuck der Anlagen. — *d.* Die Lehre über Behandlung einfacher Wasser- und Felspartien.

5. Belehrungen über Kostenvoranschläge, ihre Zusammenstellung und zweckmässige Abfassung.

Zwischen diese beiden Winterkurse wäre im Sommerhalbjahr einzuschalten: Ein Kurs für Feldmessen und Nivelliren unter Berücksichtigung einschlägiger praktischer Beispiele. (Das Ganze in einfacher, populärer Form gehalten.)

XVI. Gipszeichnen.

Der Gang des Unterrichts macht sich ungefähr wie folgt: 1. Perspektivisches Körperzeichnen. — 2. Entwerfen und Skizziren nach Gipsmodellen in aufsteigender Schwierigkeit, von einfachen Blattformen und Ornament-Motiven bis zu komplizirtern Füllungen. Abschattiren der Skizze entweder mit Pinsel und Farbe (hauptsächlich für die Maler) oder mit Bleistift, eventuell Tusche und Feder in Strichmanier für Graveure und Lithographen. — 3. Für fortgeschrittene Schüler: Zeichnen nach Naturabgüssen von Körperteilen und figürlichen Reliefs und Füllungen.

Zur Einrichtung möchte empfehlen, weil von ungemeinem praktischen Nutzen und als Fortsetzung respektive Anwendung obigen Unterrichts: 1 halbtägigen Kursus im Skizziren (in schwarzer und farbiger Ausführung) nach Gegenständen aus dem täglichen Gebrauch, aus dem Kunstgewerbe und der Natur als Vorübung zu einem erspriesslichen Fachunterricht im dekorativen Zeichnen. Letzterer wäre bis zur Heranbildung genügend vorbereiteter Schüler zu sistiren. (Angewandte freie Perspektive, frisch hingeworfene Bleistiftskizzen und Farbenstudien nach vorhandenem Material, in bestimmter, vom Lehrer vorgeschriebener Zeit fertig auszuführen.)

Nur bei Tagesbeleuchtung möglich. Vielleicht für den Winter in Aussicht zu nehmen, oder weil günstiges Licht voraussetzend auch im Sommer zu machen.

XVII. Fachkurs für Modelliren.

Modelliren in Ton, Plastilin und Wachs. — (Material wie Stoffwahl entsprechend der Berufsart des Schülers.) Im allgemeinen wird folgendes Programm eingehalten: Kopiren einfacher Blattformen, ornamentaler Details- und Ensemblebildungen nach Gipsvorlagen. Umarbeiten beziehungsweise freies Modelliren gegebener Gipsvorlagen, Modelliren nach Photographie und Zeichnung beziehungsweise Skizzen. Modelliren eigener Entwürfe anlehnd an das Entwerfen in irgend einem Fachkurs der Handwerkerschule. Figürlich dekorative Arbeiten.

Mit Gipsern wird statt Modelliren Übungen im Gipsschneiden von verzierten Architekturgliedern vorgenommen z. B. Schneiden von Zahnschnitten, Ochsenaugen, Blattwellen, Konsolen, einfache Kapitäle etc.

Gleichzeitig werden die Schüler mit der Kenntnis des Gipsformens mit den sogenannten verlorenen Formen, sowie mit Leimformen (zur Vervielfältigung) vertraut gemacht.

38. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 12. Oktober 1894.)

Mit dem 1. November nächsthin haben die Fortbildungsschulen zu beginnen. Die Schulpflegen der Gemeinden sind mit deren Organisation betraut. Indem wir Sie auf das Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen und auf die dazu gehörende Verordnung aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen nachfolgende Punkte zur besondern Beachtung.

1. Bis zum 20. Oktober sollen Sie durch das Zivilstandsamt und durch den Gemeindepräsidenten das Verzeichnis der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten. Der gemäss § 5 Absatz 2 des Gesetzes erlaubte Dispens soll möglichst sparsam erteilt werden.

Solche letztjährige Fortbildungsschüler, die von der Schulpflege wegen mangelnden Fleisses zu einem weitem Kurs verpflichtet worden, sind ebenfalls aufzubieten.

2. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass immer zwei Stunden nacheinander gegeben werden; ferner soll er auf Tageszeit verlegt werden, entweder so, dass die Schule abends 7 Uhr beendet ist oder noch besser auf die Nachmittage, an welchen Arbeitsschule gehalten wird.

3. Die Schulpflegen sind ersucht, darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und die Stunden voll und ganz erteilt werden.

4. Der Schulbesuch ist streng zu handhaben, und unentschuldigte Versäumnisse sind ohne Nachsicht zu bestrafen, ebenso Verstösse gegen die Disziplin in der Schule und gegen Ordnung und gute Sitte auf dem Schulwege.

5. Die Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflichten zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.

6. Die Fortbildungsschule ist fleissig durch die Mitglieder der Schulpflege zu besuchen, und der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.

7. Mit dem Bericht der Schulpflege und demjenigen des Lehrers ist zugleich der Bericht über den vor der letzten Rekrutenprüfung stattgefundenen Repetitionskurs der Erziehungsdirektion einzureichen.

P. S. Wie Ihnen bekannt ist, hat unser Kanton in den Rekrutenprüfungen vom Jahre 1893 den 21. Rang erhalten, was seit Bestehen dieser Prüfungen noch nie vorgekommen ist. Es ist daher Pflicht jedes patriotischen Bürgers, die Ehre unseres Kantons zu retten und alles zu tun, was dieses Resultat verbessern könnte. Wir erwarten deswegen auch von Ihnen, wenn es nicht schon geschehen ist, dass Sie den Unterricht auf Tagesstunden, wenigstens vor das Nachtesen verlegen werden; denn Leute, welche während des Tages im Freien, in der Kälte und oft im Regen gearbeitet haben, sind abends müde und leisten gewöhnlich nichts mehr. Arbeiten Sie also dahin, dass die Eltern ihren Söhnen ein kleines Opfer bringen und ihnen diese Stunden einräumen. Sie würden dadurch dem Kanton einen grossen Dienst erweisen.

39. 8. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Vaud concernant les cours du soir. (Novembre 1894.)

Nous vous prions de bien vouloir vous charger des cours à donner, dès le
..... prochain, a recrue illettrée
domiciliée à

Les instructions nécessaires ont été transmises au chef de section avec lequel vous voudrez bien conférer relativement à l'organisation de ces cours.

Nous vous donnons ci-après un extrait du règlement et du programme.

Veuillez bien nous faire part de votre acceptation.

Le Chef du Département.

Les cours du soir seront au nombre de trois par semaine, chaque leçon durant deux heures.

Toute absence et tout acte d'indiscipline sont dénoncés au Chef de section qui procédera comme pour les élèves indisciplinés des Cours complémentaires.

Les écoles du soir doivent être tenues dans une des classes primaires de la localité, *en dehors des heures consacrées à l'école et aux cours complémentaires.*

La fixation des jours et des heures est laissée à l'instituteur, sous réserve de l'approbation de la Commission scolaire.

L'instituteur perçoit une finance de deux francs par soirée.

L'instituteur transmet un rapport au Département de l'Instruction publique à la fin du cours.

Lorsqu'au bout de 15 jours, il constate que l'instruction n'est pas susceptible d'amélioration, l'instituteur demande des directions au Département de l'Instruction publique.

Programme. Lecture dans un manuel d'histoire suisse, d'instruction civique ou dans celui de Renz. Exercices d'écriture, d'orthographe et de composition; pour les plus retardés, copie de correspondances diverses ou de morceaux faciles.

Arithmétique, histoire, instruction civique et géographie suisse, d'après le développement des élèves.

40. 9. Bekanntmachung betreffend Fortbildungskurse für die männliche Jugend des Kantons Baselstadt vom 17. bis 20. Altersjahr. (Vom 3. Oktober 1894.)

Es sollen auch im kommenden Winter wieder Fortbildungskurse eingerichtet werden mit dem Zwecke, der männlichen Jugend Gelegenheit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu entwickeln, und sie zu befähigen, die eidg. Rekrutenprüfung mit Ehren zu bestehen.

Diese Fortbildungskurse sind freiwillig und unentgeltlich. Sie werden während der Monate November, Dezember, Januar und Februar an den Wochentagen abends 8—9 Uhr im Schulhause zum „Sessel“ (Totengässlein No. 3) stattfinden, und zwar:

1. Ein Kurs für Lesen und Aufsatz (geschäftliche Korrespondenz u. dgl.): Montags und Donnerstags.

2. Ein Kurs für Rechnen: Dienstags und Freitags.

3. Ein Kurs für Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungskunde der Schweiz): Mittwochs und Samstags.

Zur Teilnahme sind berechtigt alle hier wohnenden Jünglinge vom 17. bis 20. Jahre. Jedem Teilnehmer steht frei, sich an allen drei Kursen oder nur an einzelnen zu beteiligen.

Anmeldungen werden von Montag 22. bis Samstag 27. Oktober abends 8—9 Uhr im Schulhause zum „Sessel“, eine Treppe hoch, entgegengenommen.

41. 10. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen und die Lehrerschaft an Rekrutenschulen betreffend Repetitionskurs für die im Jahre 1895 ins wehrpflichtige Alter tretende Mannschaft. (Vom 27. Oktober 1894.)

Betreff des Unterrichts für die im Kanton Zug wohnende Mannschaft, welche im Laufe kommenden Jahres in das wehrpflichtige Alter tritt, wurden im Einverständnisse mit der Militärdirektion folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Einschreibung der Mannschaft wird Sonntag den 4. November, nachmittags 3 Uhr, durch die Sektions-Chefs vorgenommen. Der Unterricht selbst ist aber erst am 11. November zu beginnen. Die Unterrichtszeit soll höchstens $2\frac{1}{2}$ Stunden per Woche betragen.

2. Den Tit. Schulkommissionen bleibt es überlassen, je nach den betreffenden Verhältnissen die Schule auf Sonn- oder Werktag zu verlegen. Im Wunsche des Erziehungsrates wäre es gelegen, dass die Schule an Werktagen könnte abgehalten werden. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann auch — immerhin nur im Einverständnis mit dem Inspektorat für Rekrutenschulen — hinsichtlich Bestimmung der Tageszeit für die Schule eine entsprechende Verfügung getroffen werden.

3. Für den Kurs sind wenigstens 80 Stunden zu verwenden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reservirt und selbe unmittelbar vor der eidg. pädagogischen Prüfung abgehalten werden.

Was die weitere organisatorische Gestaltung des Kurses betrifft, so wird auf die frühern bezüglichen Anordnungen verwiesen und um deren gehörige Beachtung, sowie Befolgung vorstehender Weisungen ersucht.

Als obligatorisches Lehrmittel wird erklärt: Nager, F., Übungsbuch für Fortbildungsschulen.

42. 11. Decreto legislativo circa l'istituzione di una scuola di disegno in Biasca. (Vom 19. September 1894.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino

Decreta:

Il Consiglio di Stato è autorizzato ad aprire una scuola di disegno nel Comune di Biasca, a termini del capitolo II, Titolo III della vigente legge 14 maggio 1879, 4 maggio 1882 sul riordinamento generale degli studi.

IV. Lehrerschaft.

43. 1. Reglement des Kantons Baselstadt für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und Arbeits-Lehrerinnen. (Vom 15. März 1894.)

In Ausführung des § 6 der Ordnung vom 28. Juni 1883 und unter Aufhebung des Reglementes vom 11. Okt. 1883 hat der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Prüfungsreglement aufgestellt.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle der Primarschulstufe oder als Arbeitslehrerin an einer Schule im Kanton haben sich einer Prüfung vor der vom Erziehungsrat aufgestellten Prüfungskommission zu unterziehen.

§ 2. Die regelmässigen Prüfungen finden jährlich im Monat April statt. Ausserordentliche Prüfungen kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission festsetzen.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Prüfungskommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Es werden Fähigkeitszeugnisse ausgestellt zur Bekleidung einer Lehrstelle *a.* an einer Schule der Primarstufe; *b.* für Arbeitsunterricht.

§ 4. Die Bewerber oder Bewerberinnen haben sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden unter Angabe des Fähigkeitszeugnisses, um das sie sich bewerben.

Sie haben der Anmeldung beizulegen: einen Geburtsschein, eine selbst verfasste Darstellung ihres Lebenslaufes, sowie Zeugnisse über ihre Ausbildung.